

Richtlinien zur Umsatzsteuerpflicht des Landes Berlin **- Auszug -**

vom 10 Mai 1990 (DBI. I S. 127)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

I. Rechtsgrundlagen des Umsatzsteuerrechts

1

(1) Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchabgabe, die zwar vom Unternehmer geschuldet wird, von diesem aber auf den Verbraucher und Endabnehmer abgewälzt werden kann.

(2) Das geltende Umsatzsteuergesetz 1980 (UStG) ist zuletzt geändert worden durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408/ GVBl. S. 2386).

II. Allgemeiner Überblick über die Mehrwertsteuer

2 - Steuerbare Umsätze

Gegenstand der Umsatzbesteuerung sind die folgenden im § 1 UStG bezeichneten steuerbaren Umsätze:

- a) Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn ein Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen an seine Arbeitnehmer oder deren Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt, für die die Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungsempfänger) kein besonders berechnetes Entgelt aufwenden. Das gilt nicht für Aufmerksamkeiten;

- b) der Eigenverbrauch im Erhebungsgebiet;
- c) die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG), nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Erhebungsgebiet im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehende Personen ausführen, für die die Leistungsempfänger kein Entgelt aufwenden;
- d) die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Unter Erhebungsgebiet im Sinne des UStG ist der Geltungsbereich des Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigegebiete zu verstehen. Außengebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das weder zum Erhebungsgebiet noch zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) gehört.

3 - Unternehmer

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt dann seine gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG). Nur die in diesen Betrieben ausgeführten Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer. Leistungen der Hoheitsbetriebe sind nicht steuerbar.

4 - Betriebe gewerblicher Art

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören alle Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen. Die Einrichtung muß sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich herausheben, das heißt von einigem Gewicht sein. Ob sich die auf Einnahmeerzielung gerichtete nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit der juristischen Person öffentlichen Rechts innerhalb ihrer Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraushebt, ist nach den gesamten Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Dabei ist in der Tatsache, daß der Jahresumsatz i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG 60.000 DM nachhaltig übersteigt, ein wichtiger Anhaltspunkt dafür zu sehen, daß die Tätigkeit wirtschaftlich bedeutend ist. In der Regel kann deshalb bei diesem Jahresumsatz davon ausgegangen werden, daß sich die Tätigkeit wirtschaftlich heraushebt. Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über 60.000 DM im Einzelfall nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrer Tätigkeit zu Unternehmen der Privatwirtschaft unmittelbar in Wettbewerb tritt. Auch bei der Frage, ob eine wirtschaftliche Selbständigkeit und damit eine Einrichtung vorliegt, ist von den besonderen Umständen des einzelnen Falles auszugehen. Die Einrichtung kann sich aus einer besonderen Leitung, aus einem geschlossenen Geschäftskreis, aus der Buchführung oder aus einem ähnlichen, auf eine Einheit hindeutenden Merkmal ergeben. Sie kann auch dann gegeben sein, wenn nicht organisatorische, sondern andere Merkmale vorliegen, die die wirtschaftliche Selbständigkeit verdeutlichen. Eine Einrichtung kann auch vorliegen, wenn der Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG aus der wirtschaftlichen Tätigkeit beträchtlich ist. Übersteigt der Jahresumsatz i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG aus der wirtschaftlichen Tätigkeit den Betrag von 250.000 DM, ist dies ein wichtiges Merkmal für die wirtschaftliche Selbständigkeit der ausgeübten Tätigkeit, da dann im allgemeinen wegen des Umfangs der Tätigkeit eine organisatorische Abgrenzung geboten erscheint.

...

9 - Vermessungsämter

(1) Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG gelten Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, auch wenn die Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art nicht erfüllt sind.

(2) Der Umsatzsteuer unterliegen nach Sinn und Zweck des Gesetzes solche Tätigkeiten der Vermessungs- und Katasterbehörden, die ihrer Art nach auch von den zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden. Die Steuerbarkeit beschränkt sich auf hoheitliche Vermessungen, deren Ergebnis zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bestimmt sind (Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen und Gebäudeeinmessungen). Nicht dazu gehören alle übrigen hoheitlichen Leistungen (z.B. die Führung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters, sowie Auszüge und Abschriften hierzu). Der Umsatzsteuer unterliegen nur Leistungen an Dritte, dagegen nicht der Eigenverbrauch (z.B. Vermessungsleistungen für den Hoheitsbereich der eigenen Trägerkörperschaft). Die Unternehmereigenschaft erstreckt sich nicht auf die Amtshilfe (z.B. Überlassung von Unterlagen an die Grundbuchämter und Finanzämter). Keine Amtshilfe liegt vor, wenn Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, denen nach Landesgesetzen keine Vermessungsaufgaben als eigene Aufgaben obliegen.

...

IV. In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.